

# Anforderungen an den zweiten Rettungsweg aus Dachgeschossen



**FEUERWEHR**  
RHEDA-WIEDENBRÜCK

## Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines .....	2
2 Rettungswege aus Dachfenstern .....	3
2.1 Personen können sich bemerkbar machen .....	6
2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen .....	8
2.3 Brüstungshöhe .....	9
2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr.....	10
2.5 Kennzeichnung von Rettungswegen.....	11
3 Beispielfotos.....	12
4 Literatur / Quellen .....	14

# 1 Allgemeines

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Anforderungen an Rettungswege auf Dächern übersichtlich zusammen.

Er hat zum Zweck, häufig wiederkehrende Fragen zu beantworten, dient als Hilfestellung bei der Planung und soll dementsprechend das Genehmigungsverfahren beschleunigen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren ausführende Gewerbe etc.

Inhaltlich befasst sich der Leitfaden ausschließlich mit dem 2. Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird. Sofern die hier dargestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können oder andere Gründe eine Rettung über Leitern der Feuerwehr ausschließen, kann alternativ ein 2. baulicher Rettungsweg errichtet werden. Diese Art der baulichen Rettungswegführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

Für Fragen bspw. in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit von zu schützenden Dachbereichen (Rettungswegverlauf auf dem Dach) wenden Sie sich bitte an die Bauordnungsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

## 2 Rettungswege aus Dachfenstern

Sofern der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, sind insbesondere die Paragraphen 5, 33 und 37 der BauO NRW zu beachten.

Fenster, die in Dachschrägen oder Dachaufbauten liegen, dürfen horizontal gemessen nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen.

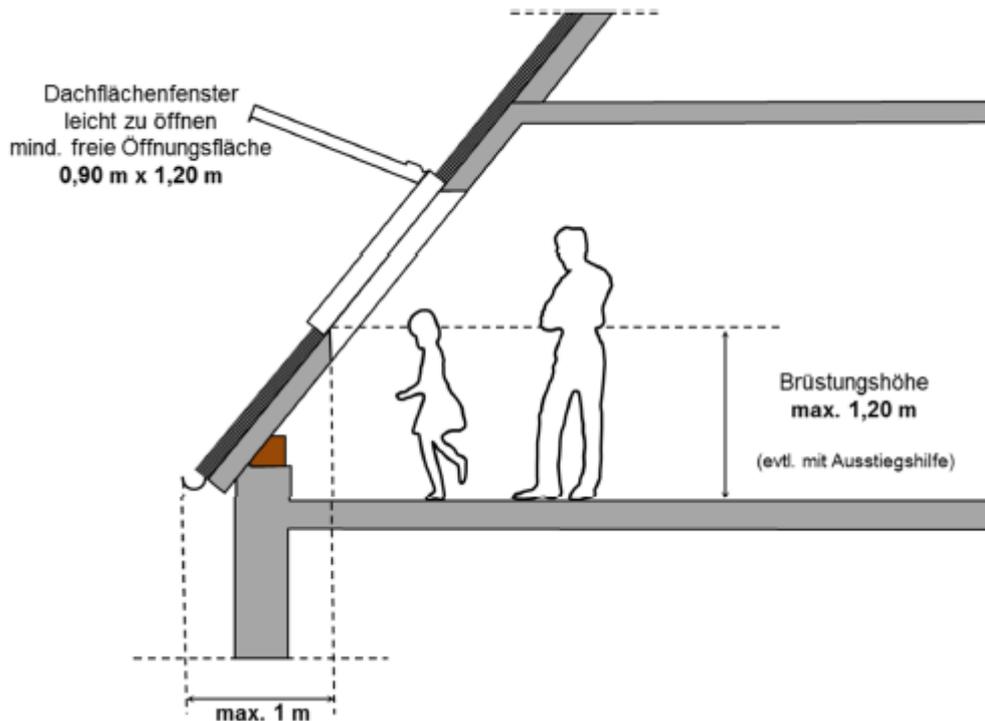


Abb. 1: 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen über Dachflächenfenster

Führt der 2. Rettungsweg über anleierbare Stellen im Dach, ist insbesondere zu beachten, dass sich Personen von diesen Dachfenstern oder Dachaufbauten zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können!

Wird diese Anforderung durch bspw. zweistufig ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegende Rettungsfenster etc. nicht erfüllt, verschärft sich die Anforderung an den Rettungswegverlauf.

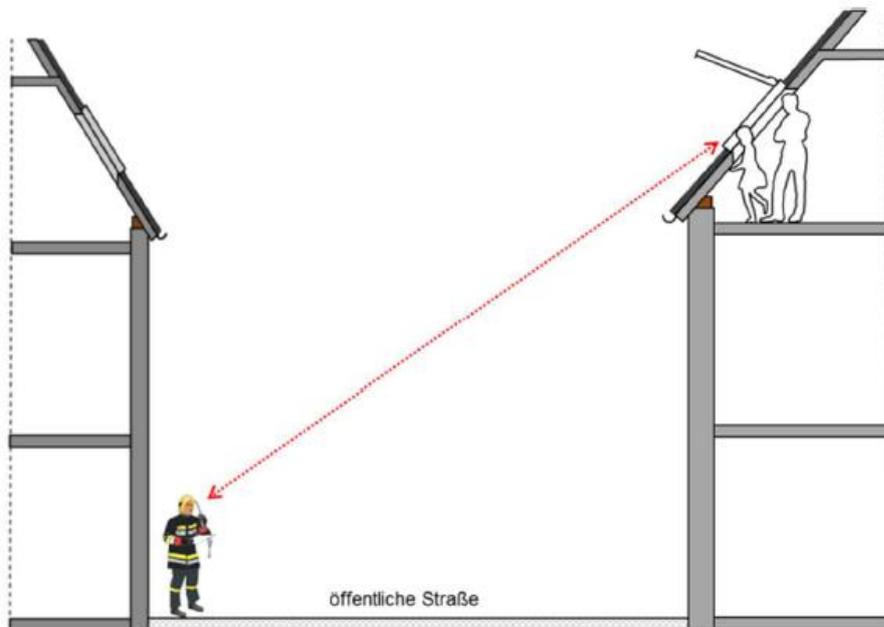


Abb. 2: Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen

Um eine Rettung über Leitern der Feuerwehr einleiten zu können, müssen sich Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen können. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettende Person haben (Abb. 2). Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder auf dem Grundstück. Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern (tragbare Leitern oder Drehleiter) auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch erreicht werden können.

Ausführliche Informationen zu Flächen für die Feuerwehr finden Sie in der Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“.

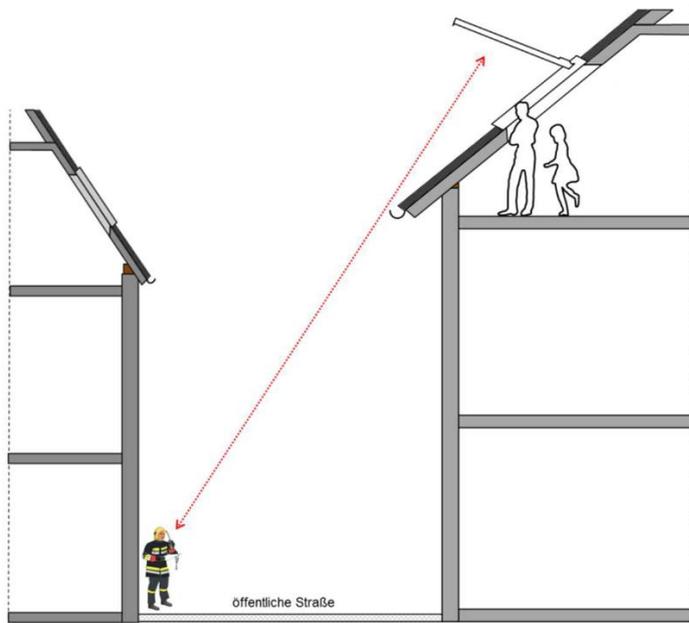


Abb. 3: Personen können sich für die Feuerwehr **nicht** bemerkbar machen

Sofern sich die zu rettende Person nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbständig aus dem Rettungsfenster aussteigen und sich über fest installierte Rettungswege an definierte, anleiterbare Stellen auf dem Dach begeben. Von dieser Stelle müssen sie sich wiederum bemerkbar machen können. Die anleiterbare Stellen sind im Regelfall im Bereich der Traufe oder –in Ausnahmefällen– auf Dachflächen von Gauben einzuplanen.

## 2.1 Personen können sich bemerkbar machen

Sofern zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren.

Dieser Auftritt dient nicht als Wartefläche für in Not geratene, sondern stellt eine Aufstiegshilfe für die Feuerwehr dar.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit (gültig für maximal zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können

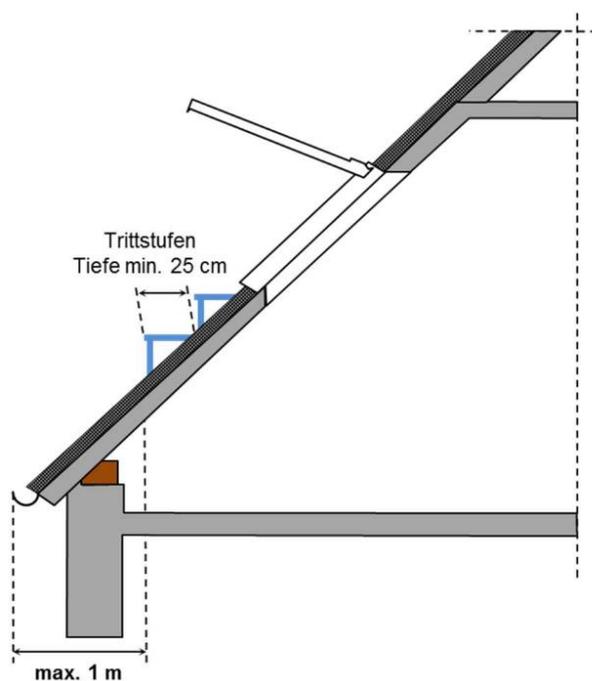


Abb. 4: Trittstufen ohne Festhaltungsmöglichkeit, gültig für maximal 2 Trittstufen, Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufe müssen sich die Einsatzkräfte und die zu Rettenden, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.

Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine zweiseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20 – 30 cm aufweisen.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit (gültig ab mehr als zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können
- beidseitig Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe in 20 – 30 cm Höhe

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsunterlagen müssen die o.g. Punkte zur Prüfung entnommen werden können.

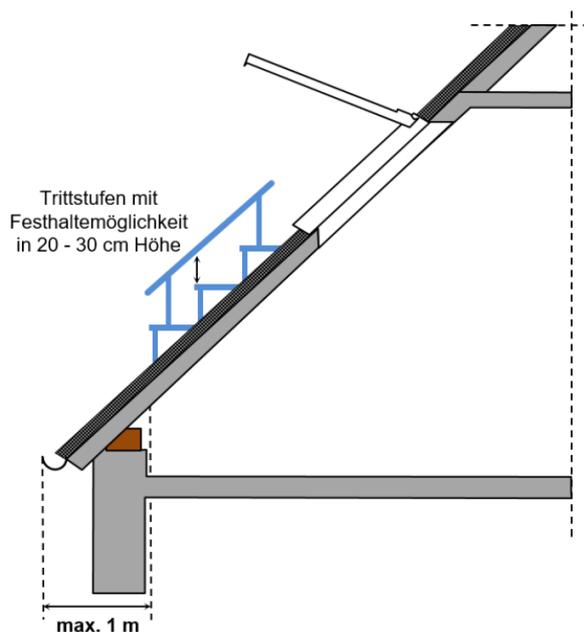


Abb. 5: Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit als Aufstiegshilfe, gültig ab 3 Trittstufen, Trittstufen und Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen und die Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

## 2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen

Sofern sich Personen zu Einsatzkräften der Feuerwehr nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen sich selbstständig über die auf dem Dach installierten Rettungswege zu den anleiterbaren Stellen begeben. Im Gegensatz zu den Auftritten handelt es sich hierbei um (Selbst-) Rettungswege, die zu Wartepodesten (auch Rettungspodeste genannt) führen. Von diesen Wartepodesten können sich Personen bemerkbar machen.

Im Unterschied zu den Auftritten sind die selbstständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und müssen durch Geländer und Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert werden. In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Den häufigsten Anwendungsfall bilden sogenannte Nottreppen, welche für Dachneigungen von bis 55° geeignet sind. Bei besonders steilen Dächern kommen sogenannte Notstufenleitern zum Einsatz.

Über sogenannte Laufstege können auch mehrere Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

Anforderungen an über Dächer geführte Selbstrettungswege:

- Für Planung, Installation und Instandhaltung ist die DIN 14094-Teil 2 anzuwenden!

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsunterlagen müssen mindestens folgende Punkte zur Prüfung entnommen werden können:

- Art und Ausführung (Nottreppe, Notstufenleiter, Laufsteg, Rettungspodest)
- Dachneigung (en)
- Handlaufhöhe, Trittstufenbreite und Tiefe, Steigungsverhältnis etc.

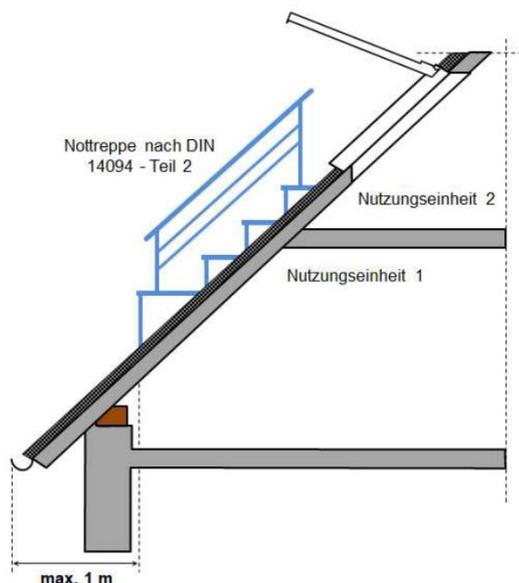


Abb. 6: Nottreppe bzw. Notstufenleiter oder Wartepodest gemäß DIN 14094-Teil 2, Konstruktion sollte bis zur Traufe geführt werden.

Die Nottreppe bzw. Notstufenleiter sollte bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leitern der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

## 2.3 Brüstungshöhe

Nicht selten wird die maximale Brüstungshöhe von 1,20 m in Dachgeschossen überschritten. In diesen Fällen sind unterhalb des Fensters geeignete Ausstiegshilfen, welche fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sind, zu installieren. Die Austritt-Tiefe der Ausstiegshilfe darf 25 cm nicht unterschreiten.

Die Ausstiegshilfen dienen dazu, selbstständig aus dem Fenster auszusteigen und ein Eindringen der Einsatzkräfte in die Nutzungseinheit zu ermöglichen. Nicht zuletzt dienen sie dazu, sich der Feuerwehr bemerkbar zu machen.

Sofern Ausstiegshilfen erforderlich werden, empfehlen wir die verbleibende „Brüstungshöhe“ auf 1 m anstatt aus 1,20 m zu reduzieren. Dieser Umstand erleichtert den selbstständigen Ausstieg erheblich.

Anforderungen an Ausstiegshilfen bei Überschreitung der Brüstungshöhe von 1,20 m:

- Ausstiegshilfen müssen fest mit dem Fußboden oder der Wand verbunden sein
- Austritt-Tiefe mind. 25 cm

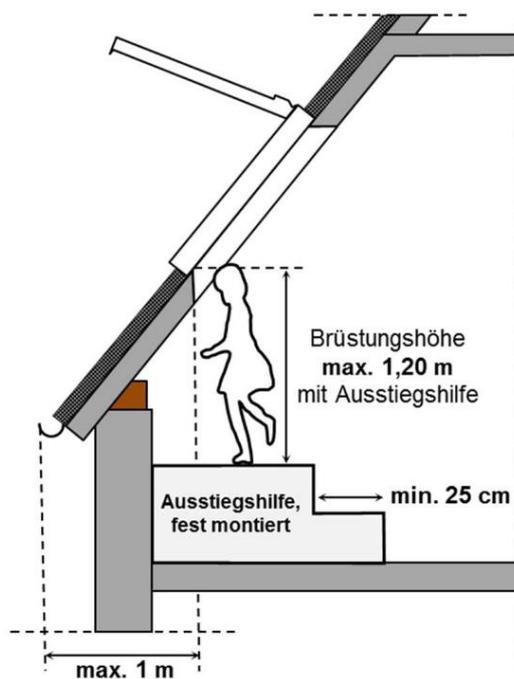


Abb. 7 Ausstiegshilfe bei Überschreitung der zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 m

## 2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Für den Einsatz von tragbaren Leitern (max. 2. OG) gilt, dass Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern dürfen. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Für den Einsatz von Hubrettungsgeräten (bspw. Drehleiter) müssen Aufstellflächen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernissen wie bauliche Anlagen, Straßenlaternen oder Bäume etc. befinden.

Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern die der Menschenrettung dienen.

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Die Leitfäden über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten!

## 2.5 Kennzeichnung von Rettungswegen

Abgesehen von Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, von innen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Dies gilt bspw. für Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für zahlreiche andere Nutzungen (außer Wohnungen).

Kennzeichnung von Rettungswegfenstern gemäß DIN ISO 7010 (innen):



Sofern eine größere Anzahl von Personen auf Rettungswegfenster angewiesen sind, ist im Einzelfall zusätzlich eine Kennzeichnung von außen erforderlich. Diese Kennzeichnung dient den Einsatzkräften bei der Erkundung um frühzeitig Anleiterstellen ausfindig zu machen.

Kennzeichnung von Rettungswegfenstern gemäß DIN 14034-6 (außen):



## 2.6 Instandhaltung

Gemäß § 3 BauO NRW sind Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Sie müssen ihren Zweck dauerhaft erfüllen und ohne Mängel nutzbar sein.

Sicht- und Funktionsprüfungen sind nach den Herstellervorgaben in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Alle Ergebnisse von Prüfungen und Reparaturen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

### 3 Beispielfotos



*Foto 1: Austritt mit einer Stufe*



*Foto 2: Austritt mit zwei Stufen*



*Foto 3: Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhaltemöglichkeit*



*Foto 4: Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhaltemöglichkeit*



Foto 5: Selbststrettungsweg mit Anschluss an mehrere Nutzungseinheiten (Laufsteg) und Wartepodest (DIN 14094-Teil2)



Foto 6: Selbststrettungsweg aus rückwärtiger Nutzungseinheit mit Wartebereich (DIN 14094-Teil2)

## 4 Literatur / Quellen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- DIN 14094 Teil 2: Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern
- Leitfaden 20.15 „Anforderungen an den 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen“ der Feuerwehr Neuss